

Stellenmeldepflicht ab 1. Januar 2020 für Gipser- und Malerberufe

Als Folge der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative trat am 1. Juli 2018 die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 8 Prozent in Kraft. Ab dem 1. Januar 2020 wird sie auf Berufsarten ausgedehnt, bei denen die Arbeitslosenquote über 5 Prozent liegt. Welche Berufsarten in der Zeitperiode vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 gemeldet werden müssen, kann auf der Webseite arbeit.swiss eingesehen werden. Diese wird regelmässig vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) aktualisiert.

Die Stellenmeldepflicht gilt ab 1. Januar 2020 (gemäss Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19) unter anderem für die **Berufsart** «Gipser», «Trockenbauer» mit einer Arbeitslosenquote 8,5 % sowie für «Maler und verwandte Berufe» mit einer Arbeitslosenquote 5,1 %. Der Berufsart «Gipser, Trockenbauer» sind vom Seco neu folgende **Berufsbezeichnungen** zugewiesen worden: Gipser, Gipserpraktiker. Der Berufsart «Maler und verwandte Berufe» sind vom Seco folgende Berufsbezeichnungen zugewiesen worden: Maler, Malerpraktiker.

Vorgehensweise

1. Schritt: Vor jeder neuen Einstellung konsultieren der [Liste des Seco](#) für die Berufsart sowie das [Check-Up Tool](#) für die entsprechende Berufsbezeichnung. Bei Unsicherheit Nachfrage beim RAV.

2. Schritt: Bei Gipser- und Malerberufen und weiteren meldepflichtigen Berufsarten, wie zum Beispiel Magazinern oder Lageristen, muss die Stelle beim RAV gemeldet werden. Dazu kann

sich der Arbeitgeber [online registrieren](#), oder er kann die Meldung telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV (am Sitz des Arbeitgebers) vornehmen.

3. Schritt: Drei Arbeitstage nach der Meldung erhält der Arbeitgeber vom RAV Vorschläge potenzieller Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat sodann geeignete Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einzuladen. In der Folge kann er jedoch frei darüber entscheiden, welche Kandidaten er als geeignet einstuft und welche eingeladenen Kandidaten er anstellt. Seine Entscheidung muss er nicht begründen, einzig müssen die Resultate dem RAV gemeldet werden.

4. Schritt: Es gilt ein Publikationsverbot der offenen Stelle von fünf Arbeitstagen (ohne Samstag) ab Erhalt der Meldebestätigung des RAV.

5. Schritt: Erst nach Ablauf dieser Frist ist die externe Publikation der offenen Stelle erlaubt.

Personalverleih

Wenn die Stelle temporär über einen Personalverleiher besetzt werden soll, so müssen diese und nicht die Einsatzbetriebe die offene Stelle dem RAV melden.

Wenn ein Einsatzbetrieb einen temporären Arbeitnehmer nach einer gewissen Einsatzzeit übernehmen bzw. fix einstellen möchte, ist dies dem RAV ebenso zu melden.

Ausnahmen

Auf eine Meldung der offenen Stelle kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn:

- Kurzfristige Einsätze von maximal 14 Tagen erfolgen (Kalendertage; gilt für Vollzeit- und Teilzeitpensen);
- Stellen durch Stellensuchende besetzt werden, welche bereits beim RAV gemeldet sind;
- Mitarbeitende, die schon seit sechs Monaten im Unternehmen arbeiten, die Stelle innerhalb des Unternehmens wechseln;
- Lernende weiterbeschäftigt werden;
- Personen angestellt werden, welche mit einem Zeichnungsberechtigten des Unternehmens verwandt sind (zum Beispiel Nachfolgeregel).

Bemerkung: Wird ein Arbeitnehmer kurzfristig (d.h. für weniger als 14 Tage) eingestellt und möchte man diesen weiterbeschäftigen, kann auf obige Vorgehensweise verwiesen werden. Es besteht sodann die Möglichkeit, die vom RAV angebotenen Arbeitskräfte als "ungeeignet" abzulehnen. Ein solches Vorgehen muss jedoch Ausnahmefall bleiben, ansonsten mit einer Ahndung bzw. Busse wegen Umgehung der Stellenmeldepflicht gerechnet werden muss.

Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Stellenmeldepflicht oder die Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder einer Eignungsabklärung können mit einer Busse von bis zu CHF 40'000 bestraft werden.